

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

Einzusenden an: Stadtsteueramt, Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken

Apparatesteuer-Erklärung

nach § 13 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Landeshauptstadt Saarbrücken (VgnSt-Satzung)

für das Kalendervierteljahr 20...

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VgnSt-Satzung (mtl. 18 v.H.) der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 18 v.H. =	EUR

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VgnSt-Satzung (mtl. 18 v.H.) der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 18 v.H. =	EUR

Festbeträge gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt- Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.)					x 30,50 EUR =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,- EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,- EUR =	EUR
Steuerbetrag insgesamt						EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Saarbrücken (VgnSt-Satzung)

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steuererklärung ist bis zum 14. des auf das Kalenderviertel folgenden Kalendermonats bei der Landeshauptstadt Saarbrücken einzureichen.

Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen/Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind zu leisten an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Zahlen Sie bitte auf das Konto der Landeshauptstadt Saarbrücken, IBAN DE85 5905 0101 0000 0812 32, BIC SAKSDE55XXX

Vergessen Sie aber bitte nicht, an der auf Seite 1 gekennzeichneten Stelle das Ihnen zugeteilte Kassenzeichen anzugeben, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern erstmalig Apparate nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 VgnSt-Satzung zur Vergnügungssteuer zu veranlagern sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steuererklärung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.

Nur für die Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtsteueramt bestimmt	
Erfasst am:	Rechnerisch richtig:

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Erklärung zurück an:

Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtsteueramt, Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken.